

Vereinsstatuten SERUM-DEPOT SCHWEIZ

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Serum-Depot Schweiz, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsterlingen. Sämtliche männliche Formulierungen gelten im Folgenden auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Zweck und Ziel

- 1 Der Verein bezweckt den gemeinsamen Erwerb, die Lagerung und die Bereitstellung von Antiveninen für die Behandlung von Giftschlangenbissen zum Schutz der Mitglieder.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein ist gemeinnützig und dient nicht der Erzielung von Gewinnen.
- 4 Der Verein kann mit anderen Vereinen und Institutionen zwecks Werbung und Einkauf von Antiveninen zusammenarbeiten.
- 5 Die Antivenine werden im Kantonsspital Münsterlingen gelagert. Der Verein kann bei Bedarf weitere Lagerstandorte eröffnen und unterhalten.
- 6 Für die vorschriftsgemässe Lagerung und Abgabe der Antivenine gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Betreiber der Lagerstandorte verantwortlich.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.

- 1 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, brauchen dazu die Einwilligung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.
- 2 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
- 3 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag, verfügen jedoch nicht über ein Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Familienmitgliedschaften sind möglich für Personen, welche im gleichen Haushalt leben.
- 5 Öffentliche Institutionen wie Zoos/ Tierparks können nach Prüfung des Vorstandes dem Serumdepot beitreten (Pauschalbeitrag Anhang Jahresbeiträge), eine kollektive Mitgliedschaft für Vereine/ Gruppen ist nicht möglich..
- 6 Beitritt
Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung des Vorstands beitreten. Aktivmitglied ist man nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags. Der Betrag ist im Ganzen gefordert. Wählbar ist man erst im darauffolgenden Jahr.

- 7 Im Ausland wohnhafte Mitglieder
Personen, welche nicht in der Schweiz wohnen, haben die Möglichkeit, dem Verein beizutreten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass das bei einem Bissunfall eingesetzte Antivenin von einer Versicherung zuhanden des Vereins bezahlt wird.
- 8 Austritt
Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlichen Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand und/oder die Hauptversammlung. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung schon bezahlter Beiträge besteht nicht.
- 9 Ausschluss
Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand und/oder die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 10 Werden Beiträge nicht zu den geforderten Terminen entrichtet, kann das Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Bis zum Entscheid durch die Hauptversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

Artikel 5 Rechte und Pflichten

- 1 Rechte
Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins entsprechend den Statuten für sich zu nutzen.
- 2 Pflichten
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrags sind Ehrenmitglieder.
- 3 Konflikte
Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, im Rahmen des Vereinszweckes, kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung beantragt werden.
- 4 Gerichtsstand
Der Gerichtsstand für Rechtsbelange zwischen Mitgliedern und dem Verein ist das Bezirksgericht Frauenfeld.

Artikel 6 Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden. Zudem wird von jedem neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr verlangt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr werden an der Hauptversammlung festgelegt.
- 3 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung zu entrichten.
- 4 Bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember verringert sich der Mitgliederbeitrag um die Hälfte. Die Aufnahmegebühr bleibt unverändert.

Artikel 7 Haftung

- 1 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche gegenüber Mitgliedern und Dritten. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- 3 Der Verein, der Vorstand und die Mitglieder können nicht haftbar gemacht werden, wenn ein Antivenin aus irgendwelchen Gründen nicht lieferbar oder nicht vorhanden ist, obwohl es auf der Antiveninliste des Vereins aufgeführt ist. Da eine Wiederbeschaffung sehr lange dauern kann, besteht die Möglichkeit, dass es in der Versorgung Lücken gibt.
- 4 Der Verein, der Vorstand und die Mitglieder haften nicht beim Versagen einer Antivenintherapie. Weiter schliesst der Verein alle Haftungsansprüche aus, die sich auf gemachte Wirksamkeitsangaben der Antivenine in seinen Publikationen beziehen. Gültig ist allein die Fachinformation der Antivenine. Der behandelnde Arzt trägt die Verantwortung für den Einsatz des Antivenins.

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9 Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- 4 An der Hauptversammlung hat jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, in einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Die vorliegenden Statuten können nur abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 5 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Vereinsvermögen ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten einer aktiven Vereinigung für Reptilien zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts

- Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung allfälliger Änderungen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung allfälliger Statutenänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Revisors
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitglieder
- 7 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch Ernennung eines Mitglieds neu zu besetzen.
- 4 Der Präsident ist vertrags- und handlungsbevollmächtigt gegenüber Geschäftspartnern, Behörden und Institutionen. Er besitzt Einzelunterschrift. Er ist berechtigt, an alle Mitglieder eine Mitgliederliste zu versenden, und kann den Behörden Änderungen der Mitgliedschaft mitteilen. Ausserdem versendet er die Jahresrechnung an alle Mitglieder. Er hat die Möglichkeit, für eine Geschäftstätigkeit eine dritte Person zu bevollmächtigen.
- 5 Der Kassier erstellt die Jahresrechnung, kontrolliert und bestätigt den fristgerechten Erhalt der Mitgliederbeiträge, begleicht Rechnungen und ist für das Mahnwesen zuständig. Er besitzt Einzelunterschrift in finanziellen Belangen. Er hat die Möglichkeit, das Erstellen der Jahresrechnung an eine dritte Person zu delegieren.
- 6 Die weiteren Vorstandsmitglieder sind selbstsituierend. Sie übernehmen die Funktion von Vizepräsident, Aktuar, Übersetzer und Beisitzer.
- 7 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Sitzungen. Gemachte Beschlüsse sind schriftlich in einer laufend ergänzten Beschlussliste zu protokollieren. Auch schriftlich herbeigeführte Entscheide sind in der Beschlussliste einzutragen.
- 8 Der Vorstand bestimmt die zu beschaffenden Antivenine.

Artikel 11 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von einem Jahr. Der Rechnungsrevisor muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Buchhaltung. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht. Er stellt den Antrag über die Jahresrechnung.

Artikel 12 Schlussbestimmung

Frühere Beschlüsse, die diesen Statuten widersprechen, sind aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 17.03.2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Aarburg, 17. März 2018

Michel Lüscher
(Präsident)

René Fahrni
(Kassier)